

Die gesetzlichen Grundlagen der Wiener Armenpflege.

Unsere öffentliche Armenpflege ruht auf dem Heimatprinzip. Der Staatsbürger hat im Falle der Verarmung gegen seine Heimatgemeinde Anspruch auf Unterstützung und Versorgung. Die Heimatgemeinde ist aber erst in letzter Linie nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist. Der Arbeitsfähige und Arbeitswillige hat auf Armenhilfe Anspruch, wenn er keine entsprechende Arbeit finden kann. Wer aber trotz entsprechender Arbeitsgelegenheit, also aus Arbeitsscheu die öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, ist strafbar. Der Richter kann im Urteile die Zulässigkeit der Abgabe des Betreffenden in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen. Der Versorgungspflicht der Allgemeinheit steht also die Arbeitspflicht jedes einzelnen gegenüber. Den Pflichten der öffentlichen Armenpflege gehen die anderen gesetzlichen Versorgungspflichten voraus: Der Ehemann hat für den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder, die sich noch nicht selbst erhalten können, zu sorgen. Die nämlichen Pflichten hat der uneheliche Vater gegenüber dem unehelichen Kinde. Ist der Vater mangels eines zureichenden Einkommens unfähig, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen, dann hat die öffentliche Armenpflege für seine Kinder zu sorgen. Wenn der Vater zwar in der Lage wäre, für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen, sich dieser gesetzlichen Pflicht aber entzieht, so hat die öffentliche Armenverwaltung vorläufig dem Kinde die nötige Hilfe zu gewähren, ist jedoch berechtigt, von dem bedenkenlosen Vater den Ersatz ihrer Auslagen zu fordern. Kranken- und Unfallversicherung sollen dem Versicherten im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles die nötige Fürsorge und eine Entschädigung für den Lohnausfall bieten. Die staatliche Invalidenentschädigung ist dazu bestimmt, den Kriegsinvaliden und den Kriegshinterbliebenen eine angemessene Existenz zu gewährleisten. Die öffentliche Armenpflege hat gegen diese anderwärts Versorgten nur insoweit eine Fürsorgepflicht, als im einzelnen Falle die Leistungen der Sozialversicherung oder der Invalidenversorgung nicht zureichen. Der Armenpfleger muß daher bestrebt sein, sich die wichtigsten

gesetzlichen Bestimmungen über die bestehenden öffentlichen Versorgungseinrichtungen anzueignen, damit er die verschiedene Lage der Unterstützungswerber gerecht beurteilen, in jedem einzelnen Falle nach Recht und Billigkeit das Maß der Hilfe bestimmen und Versuche einer ungebührlichen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel abwehren kann.

Die meisten Gemeinden sind klein und verfügen nur über geringe Steuereinnahmen. Manche Zweige der öffentlichen Fürsorge, namentlich die Anstaltspflege, erfordern aber beträchtliche Kosten. Nach unseren Gesetzen sind daher die Kosten gewisser Arten der öffentlichen Fürsorge den Gemeinden abgenommen und den höheren autonomen Verbänden, den Ländern, übertragen worden: Die uneinbringlichen Kosten der Pflege in öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten fallen jenem Lande zur Last, in dem der Heimatort gelegen ist.

Was hat nun innerhalb dieser Grenzen die Gemeinde nach dem Heimatgesetze an Armenhilfe zu leisten? Den notwendigen Unterhalt, die Pflege des Kranken in der Wohnung, bei Kindern obliegt hier auch die Sorge für deren Erziehung. Das Maß dieses „Notbedarfes“ ist zu verschiedenen Zeiten anders begrenzt worden. Zweifellos sind hiefür die jeweiligen sozialen Anschauungen ebenso entscheidend wie die erreichten Fortschritte der Wissenschaft, namentlich der Medizin und Technik. Was so im Einzelfalle als notwendige Hilfe erkannt wird, dafür hat die Gemeinde aufzukommen. Reichen die Interessen allfälliger besonderer Armenvermögenschaften nicht hin, dann ist das Erfordernis der öffentlichen Armenpflege gleich jenem für irgendeinen anderen öffentlichen Verwaltungszweck aus den allgemeinen Gemeindecinnahmen zu bestreiten. Man spricht daher von der obligatorischen oder Zwangsarmenpflege.

Das Maß der Hilfe bestimmt also das Gesetz. Über die Art der Fürsorge entscheidet Fall für Fall die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen. Die Gemeinde bestimmt nach freiem Ermessen, ob sie dem Unterstützungswerber Geld oder Lebensmittel gewähren, ob sie dem dauernd Hilfsbedürftigen Monat für Monat einen Geldbetrag zuwenden oder ihn in eine Anstalt mit Vollverpflegung aufnehmen will. Die Geldunterstützung ist natürlich längst die Regel geworden, weil sie dem Unterstützungswerber die Freiheit der Verfügung beläßt und weil ja die Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel aller Fürsorge ist.

Die Kosten der Armenversorgung hat die Heimatgemeinde zu tragen, die Aufenthaltsgemeinde darf aber auch einem ortsanwesenden Fremdzuständigen im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnungskündigung wegen des Unvermögens zur Zahlung

des Mietzinses, Überstellung eines Kindes in die Obforgen der Gemeinde) die nötige Unterstützung nicht versagen. In solchen Fällen steht der Aufenthaltsgemeinde das Recht auf den Rückerfaz der erwachsenen Auslagen zu. Wenn der fremdzuständige Arme einer dauernden Hilfe, z. B. einer monatlichen Geldunterstützung bedarf, kann die Aufenthaltsgemeinde wohl augenblicklich eine Unterstützung gewähren, hat aber wegen der dauernden Hilfe an die zur Entscheidung berechnigte Heimatgemeinde einen Antrag zu richten.

Die Armenfürsorge für Ausländer, denen als solchen kein Anspruch nach dem Heimatgesetze zusteht, ist vereinzelt, z. B. im Verhältnisse zu Deutschland, durch Staatsverträge geregelt. Solche zwischenstaatliche Vereinbarungen über die öffentliche Armenpflege sind insbesondere unter den neuen Nationalstaaten des ehemaligen Österreich dringendst notwendig.

Diese wenigen, nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen bilden die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Armenpflege. Innerhalb dieses Rahmens kann jede Gemeinde ihr Armenwesen nach freiem Ermessen organisieren. Die Gemeinde Wien hat über die heimatgesetzlichen Bestimmungen hinaus die Jugendfürsorge und einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege entwickelt. Diese an die Armenpflege angrenzenden Fürsorgegebiete sind daher im Verlaufe der Darstellung gesondert behandelt.

Systeme der Armenpflege.

Die Güte einer Armenverwaltung wird nicht nur durch das Maß ihrer Leistungen, sondern ganz besonders auch durch die Einrichtung des Pflegebetriebes bestimmt. Es muß für die leichte Anbringung der Gesuche, für die sorgfältige Erhebung aller Fälle, für eine rasche Entscheidung unter Berücksichtigung der Eigenheiten jedes Falles und für eine gewisse Kontrolle der Unterstützungsempfänger vorgesorgt werden. In kleineren Orten wird die Armenpflege gewöhnlich von dem Berufsbeamten der Gemeinde nebenher versehen. In größeren Städten erfordert die Fülle und Mannigfaltigkeit der Unterstützungsfälle und die größere Verborgtheit der Lebensverhältnisse eine bedeutende Zahl von Pflegern. Es wäre sehr kostspielig, nur bezahlte Kräfte in den Dienst zu stellen, abgesehen davon, daß die Heranziehung unbesoldeter freiwilliger Mitarbeiter, die inmitten der Bevölkerung wohnen, die erwünschten lebendigen Beziehungen zu den Hilfsbedürftigen und eine zutreffende wirtschaftliche Beratung recht oft besser gewährleistet. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt Elberfeld im Jahre 1852 zum rein ehrenamtlichen Systeme entschlossen. Den ehrenamtlichen Organen ist dort